Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5492

25. 06. 76

Sachgebiet 34

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften — Drucksache 7/4324 —

A. Problem

Eine Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nur in fünf Bundesländern statt. In diesen Ländern hat sich eine divergierende Rechtsprechung zum Prüfungsmaßstab entwickelt. Der Rechtsschutz ist dadurch uneinheitlich geworden.

Die Jahresfrist zur Erhebung der sogenannten Untätigkeitsklage nach der Verwaltungsgerichsordnung, der Finanzgerichtsordnung und dem Sozialgerichtsgesetz führt in zahlreichen Fällen zu unbilligen Konsequenzen und schränkt den Rechtsschutz des Bürgers unnötig ein.

Die zum Teil erheblich überlasteten Finanzgerichte bedürfen zusätzlicher Vorschriften zur Erleichterung des Verfahrens.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zu vereinheitlichen und zu verbessern, das Verfahren vor den Finanzgerichten zu beschleunigen und damit die Gerichte zu entlasten. In der vom Ausschuß einmütig empfohlenen Fassung sind vorgesehen:

I. Bundeseinheitliche Einführung des Normenkontrollverfahrens

a) für Satzungen, die nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes er-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

lassen worden sind, sowie für Rechtsverordnungen auf Grund des § 188 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und des § 92 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes,

b) für andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

II. Vorlagepflicht an das Bundesverwaltungsgericht, wenn Zweifelsfragen bei der Auslegung revisiblen Rechts grundsätzliche Bedeutung haben oder eine abweichende Entscheidung eines anderen Obergerichts vorliegt.

III. Streichung der Einjahresfrist zur Erhebung der Untätigkeitsklage.

IV. Erlaß finanzgerichtlicher Vorbescheide ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter; Erleichterungen bei der Begründung finanzgerichtlicher Urteile in Fällen mit geringerem Streitwert.

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

entstehen nicht.

A. Bericht der Abgeordneten Gnädinger und Thürk

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 207. Sitzung am 5. Dezember 1975 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften — Drucksache 7/4324 — in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Einen dieselben Probleme betreffenden Gesetzentwurf hatten die Abgeordneten Frau Dr. Kuchtner, Dr. Jaeger, Dr. Lenz (Bergstraße), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Wittmann (München), Vogel und die Fraktion der CDU/CSU bereits in der 6. Legislaturperiode (Drucksache VI/3675) eingereicht, doch war der Entwurf wegen der Auflösung des Bundestages nicht mehr behandelt worden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Stellungnahme vom 10. März 1976 sich dahin gehend geäußert, daß er die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 47 VwGO im Hinblick auf die in der Baugesetznovelle vorgesehenen erheblichen Verbesserungen der gemeindlichen Planungsrechte für notwendig halte, um dadurch den Bürgern einen umfassenden und wirksamen Rechtsschutz einzuräumen. Der mitberatende Ausschuß hat dem federführenden Rechtsausschuß einstimmig die Annahme dieser Änderung empfohlen. Er würde es begrüßen, wenn die Gesetzesvorlage noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden könnte.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 1976 beraten und empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf in der sich aus dem Antrag des Ausschusses ergebenden Fassung anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes dringend sind. Die Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung für das Normenkontrollverfahren durch Oberverwaltungsgerichte (§ 47) sowie die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 76), der Finanzgerichtsordnung (§ 46 Abs. 2) und des Sozialgerichtsgesetzes (§ 88 Abs. 2 Satz 2), wonach eine Untätigkeitsklage bis zum Ablauf eines Jahres seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts erhoben werden muß, tragen den Belangen der Rechtspflege und der rechtsuchenden Bürger nur unvollkommen Rechnung. In den wesentlichen Bereichen, nämlich auf dem Gebiet des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes, muß die Normenkontrolle zur Konzentration und Vereinfachung der Verfahren bundeseinheitlich möglich sein. Untätigkeitsklagen müssen auch nach Ablauf der Jahresfrist noch erhoben werden können. In der Finanzgerichtsbarkeit soll der Erlaß von Vorbescheiden erleichtert werden, indem es der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter nicht mehr bedarf.

1. Zur Neuregelung des Normenkontrollverfahrens

Von der durch § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung eröffneten Möglichkeit, das Normenkontrollverfahren hinsichtlich landesrechtlicher Verordnungen oder anderer im Range unter dem Landesgesetz stehender Vorschriften vor dem Oberverwaltungsgericht zu eröffnen, haben nur die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht. Die übrigen Länder kennen ein Normenkontrollverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten nicht. In ihnen ist der vom Erlaß eines Bebauungsplans, einer Gebührenordnung oder einer ähnlichen nachrangigen landesrechtlichen Regelung betroffene Bürger gezwungen, eine Entscheidung über die Gültigkeit der Rechtsnorm inzident herbeizuführen. Er muß abwarten, bis eine auf die Norm gestützte konkrete Verwaltungsentscheidung ergeht, und in seiner Klage gegen den Verwaltungsakt geltend machen, daß die zugrunde liegende Norm unwirksam sei. Dieser Weg ist umständlich und unter Umständen mit erheblichen Kosten verbunden. Da der Rechtsschutz häufig auch zu spät kommt, ist der Bürger in einer nicht länger erträglichen Weise benachteiligt. Das gilt in besonderem Maße für den Rechtsschutz gegen Satzungen und Verordnungen auf Grund des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes. In diesen Fällen soll deswegen das Normenkontrollverfahren bundeseinheitlich vorgeschrieben werden.

Da es in der bisherigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte in Normenkontrollsachen nicht selten zu divergierenden Entscheidungen gekommen und ein Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht nicht gegeben ist (Artikel 1 Nr. 3 — § 136 VwGO), muß eine Pflicht zur Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht in Fällen grundsätzlicher Bedeutung begründet werden, um sicherzustellen, daß Bundesrecht einheitlich angewendet wird.

Der Rechtsausschuß begrüßt die bei der Neufassung des § 47 VwGO vorgenommene Klärung streitiger Rechtsfragen. Er hält es für sinnvoll, die geltende Vorbehaltsklausel des § 47 Satz 1: „soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift durch ein Verfassungsgericht nachprüfbar ist" aufzuheben, um sicherzustellen, daß die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Normen auch am Maßstab des Bundesrechts einschließlich des Verfassungsrechts gemessen werden, soweit nicht eine ausschließliche Zuständigkeit eines Landesverfas-

sungsgerichts besteht. Nur so kann das Normenkontrollverfahren seine Funktion voll erfüllen. Das gilt insbesondere bei der Überprüfung von Bebauungsplänen auf die Vereinbarkeit mit dem Bundesbaugesetz.

Die Verfahrensregelungen entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Zulässigkeit einer einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren ist in der Rechtsprechung grundsätzlich bejaht worden. Für sie spricht insbesondere ein Vergleich mit dem verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren, das einen vorläufigen Rechtsschutz ebenfalls kennt.

2. Zur Jahresfrist der sogenannten Untätigkeitsklage

Der Rechtsausschuß billigt einmütig den Vorschlag des Gesetzentwurfs, die in der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und dem Sozialgerichtsgesetz enthaltene Einjahresfrist zur Erhebung der sogenannten Untätigkeitsklage zu streichen (Artikel 1 Nr. 2 — § 76 VwGO —, Artikel 2 Nr. 2 — § 46 FGO —, Artikel 3 Nr. 1 — § 88 SGG). Dem Bürger sollen aus dem säumigen Verhalten der Behörde keine Nachteile erwachsen. Die Rechtsstellung Dritter wird nicht unangemessen beeinträchtigt.

3. Zum Vorbescheid im finanzgerichtlichen Verfahren

Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung, daß es beim Erlaß von Vorbescheiden im finanzgerichtlichen Verfahren der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter nicht bedarf. § 5 Abs. 3 FGO wird damit an § 5 Abs. 3 VwGO angeglichen.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 47 VvGO)

a) Die Möglichkeit einer Vorlage zum Bundesverwaltungsgericht wurde entsprechend der Empfehlung des Bundesrates auf diejenigen Fälle erstreckt, in denen wegen einer rechtsgrundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Rechtsfrage erwünscht ist. Der Rechtsausschuß hält diese Erweiterung des § 47 Abs. 5 des Entwurfs für sinnvoll um sicherzustellen, daß das Bundesverwaltungsgericht seine Aufgabe, das Recht fortzubilden, auch in diesen Verfahren erfüllen kann.

b) Mit der Änderung des § 47 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs folgt der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es angebracht, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, in geeigneten Fällen durch Beschluß über den Antrag auf Normenkontrolle zu entscheiden. Die Regelung entspricht damit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Zu Nummer 2 (§ 76 VwGO)

Der Rechtsausschuß billigt die vorgeschlagene Änderung. Insoweit wird auf die Vorbemerkung (Nr. II. 2) verwiesen.

Die vom Bundesrat unter Nummer 3 seiner Stellungnahme vorgeschlagene Streichung des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO lehnt der Rechtsausschuß mehrheitlich ab. Der Rechtsausschuß teilt nicht die Ansicht des Bundesrates, daß die gegenwärtige Regelung, nach der eine im Verfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels unterlegene Behörde kein Rechtsmittel einlegen kann, gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoße. Das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO dient vielmehr dem Schutz des Bürgers gegenüber der Behörde, die jederzeit in der Lage ist, einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen und daher gerichtlicher Hilfe nicht bedarf. Die Zulassung eines Rechtsmittels zugunsten der Behörde kann außerdem zu einer unangemessenen Verteuerung und Verlängerung des Verfahrens führen.

Der Rechtsausschuß schlägt auch eine Änderung des § 82 VwGO in der vom Bundesrat unter Nummer 4 seiner Stellungnahme empfohlenen Weise nicht vor. Eine wesentliche Entlastung der Verwaltungsgerichte kann durch die Einführung einer Ausschlußfrist zur Ergänzung einer unvollständigen Klage in diesen Punkten nicht erreicht werden. Eine entsprechende Ergänzung des § 92 SGG ist ohnehin nicht möglich, weil diese Norm nur Sollvorschriften gibt. Es empfiehlt sich deswegen, eine Gesetzesänderung bis zur umfassenden Vereinheitlichung des Verfahrensrechts zurückzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 136 VwGO)

Der Rechtsausschuß billigt einmütig die Änderung der Vorschrift. Es wird klargestellt, daß das Bundesverwaltungsgericht nicht über die Gültigkeit von Landesrecht im Revisionsverfahren entscheiden soll.

Artikel 2 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 2 FGO)

Der Rechtsausschuß billigt die Änderung der Vorschrift einmütig. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorbemerkung (Nr. II. 3) bezug genommen.

Zu Nummer 2 Buchstaben a und b

Die Änderungen betreffen den Wegfall der Einjahresfrist. Auf die Ausführungen zu § 76 VwGO wird

bezug genommen. Der Rechtsausschuß hat zugestimmt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 46 Abs. 2 FGO)

Bei der Fassung wurde die am 1. Januar 1977 in Kraft tretende Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613) berücksichtigt.

Zu Nummer 2 a (§ 105 Abs. 4 FGO)

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung billigt der Rechtsausschuß einmütig die Empfehlung des Bundesrates, die bewährte Möglichkeit, in Fällen von geringer Bedeutung im Urteil von der Darstellung des Tatbestandes abzusehen und den Inhalt der Entscheidungsgründe zu beschränken, auf Entscheidungen über Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der in § 230 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art zu erstrecken. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung. Die Entscheidungsgründe können danach künftig auf die Wiedergabe des Klagebegehrens und die Feststellung beschränkt werden, daß das Gericht der Begründung der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt. Die Fassung berücksichtigt die am 1. Januar 1977 in Kraft tretende Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613).

Zu Nummer 3 (§ 158 FGO)

§ 158 FGO soll durch Artikel 40 Nr. 27, 28 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Drucksache 7/261) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben und durch einen neuen § 158 FGO ersetzt werden. Der Gesetzentwurf ist daher insoweit gegenstandslos.

Der Rechtsausschuß schlägt eine Änderung des § 65 FGO in der vom Bundesrat unter Nummer 5 seiner Stellungnahme empfohlenen Weise nicht vor. Wegen der Gründe dafür wird auf die Ausführungen zu § 82 VwGO Bezug genommen.

Artikel 3 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 88 Abs. 2 Satz 2 SGG)

Wegen der Gründe wird auf § 76 Verwaltungsgerichtsordnung Bezug genommen. Der Rechtsausschuß hat zugestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 110 SGG)

Mit der Ergänzung des § 110 SGG folgt der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 8 seiner Stellungnahme, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Vorschrift wird damit an § 102 Abs. 3 VwGO, § 91 Abs. 3 FGO angeglichen.

Eine Änderung des § 92 SGG (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 7) wird aus den zu § 82 VwGO dargelegten Gründen nicht empfohlen.

Bonn, den 25. Juni 1976

Gnädinger **Thürk**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4324 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Gnädinger**	**Thürk**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften
— Drucksache 7/4324 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**	Artikel 1 **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**
Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:
1. § 47 erhält nachstehende Fassung:	1. § 47 erhält nachstehende Fassung:
„§ 47	„§ 47
(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit 1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 188 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und auf Grund des § 92 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes, 2. von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.	(1) unverändert
(2) Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, sowie jede Behörde stellen. Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Oberverwaltungsgericht kann dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit durch die Rechtsvorschrift berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben.	(2) unverändert
(3) Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Oberverwaltungsgericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen sei.	(4) unverändert
(5) *Will das Oberverwaltungsgericht bei der Auslegung einer Vorschrift revisiblen Rechts von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Rechtsfrage vorzulegen.* Der Beschluß über die Vorlegung ist den Beteiligten bekanntzumachen.	(5) **Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung revisiblen Rechts vor, wenn** **1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder** **2. das Oberverwaltungsgericht von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweichen will.** Der Beschluß über die Vorlegung ist den Beteiligten bekanntzumachen. **Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.**
(6) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil. Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für nichtig; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 entsprechend.	(6) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil **oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluß.** Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für nichtig; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 entsprechend.
(7) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist."	(7) unverändert
2. § 76 fällt weg.	2. unverändert
3. § 136 erhält folgende Fassung: „§ 136 Gegen Urteile nach §§ 47, 123 Abs. 4 ist die Revision nicht zulässig."	3. unverändert
Artikel 2 **Änderung der Finanzgerichtsordnung**	Artikel 2 **Änderung der Finanzgerichtsordnung**
Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:	Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:
1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 90 Abs. 3) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit."	1. unverändert

Entwurf

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Fristen des Absatzes 2" gestrichen.

b) Absatz 2 fällt weg.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält nachstehende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, daß eine der in *§ 230* Abs. 3 der *Reichs*abgabenordnung genannten Stellen über einen *bei ihr gestellten* Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat."

3. § 158 fällt weg.

Artikel 3

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 88 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Auf einen Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der vor dem (Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestellt worden ist, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Zulässigkeit der Klage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 46 der Finanzgerichtsordnung und § 88 des Sozialgerichtsgesetzes richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn am (Inkrafttreten dieses Gesetzes) ein Jahr seit der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält nachstehende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, daß eine der in **§ 349** Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Stellen über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat."

2 a. § 105 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Fall einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in den §§ 348, 349 der Abgabenordnung bezeichneten Art kann das Gericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis fünfhundert Deutsche Mark die Darstellung des Tatbestandes auf die Wiedergabe des Klagebegehrens beschränken und, soweit es der Begründung der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt und dies in seinem Urteil feststellt, von der Darstellung der Entscheidungsgründe absehen."

Nummer 3 entfällt

Artikel 3

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

2. § 110 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist."

Artikel 4

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme des Verwaltungsaktes verstrichen war.	
Artikel 5 **Berlin-Klausel**	Artikel 5 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
Artikel 6 **Inkrafttreten**	Artikel 6 **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1977** in Kraft.